



Illegaler Kunsthandel - Teil 2

Kulturgüterschutz, Internationaler Kunsthandel, Rechtsschutz und Verfahrensfragen

Claudia von Selle

Rechtsanwältin in der Kanzlei Zschunke Avocats/Rechtsanwälte Paris/Berlin,
Tätigkeitsschwerpunkte Wirtschafts- und Kunstrecht

Dr. Dirk von Selle

Richter am Brandenburgischen Oberlandesgericht, dort in einem Zivilsenat tätig,
Veröffentlichungen insbesondere zum Strafrecht

Inhalt	Seite
1. Kulturgüterschutz	2
1.1 Charakteristika des Kulturgüterschutzes	2
1.2 Kulturgüterschutz in bewaffneten Konflikten	2
1.3 Internationale Übereinkommen	3
1.4 EU-Recht	6
1.5 Nationales Recht	7
2. Internationaler Kunsthandel	8
2.1 Internationales Privatrecht	8
2.2 Ausländische Rechte	10
3. Rechtsschutz und Verfahrensfragen	11
3.1 Ermittlungsverfahren	11
3.2 Zivilprozess mit Beweisfragen	11
3.3 Einstweiliger Rechtsschutz und Zwangsvollstreckung	14
4. Zusammenfassende Empfehlungen	15
 Beweislast im Zivilprozess	12
 Illegaler Kunsthandel: Empfehlungen	15



1. Kulturgüterschutz

1.1 Charakteristika des Kulturgüterschutzes

Entsprechend Art. 1 des Unesco-Übereinkommens vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (BGBl. 2007 II S. 626) lässt sich dieses werkübergreifend definieren: Als Kulturgut gilt das von jedem Staat aus religiösen oder weltlichen Gründen als für Archäologie, Vorgeschichte, Geschichte, Literatur, Kunst oder Wissenschaft besonders wichtig bezeichnete Gut. Aus der Staatsbezogenheit folgt, dass **Kulturgüterschutz** primär **im öffentlichen Interesse** liegt; Individualrechtsgüter werden zumeist nur mittelbar geschützt. Umgekehrt kann der zuvor behandelte Eigentums- und Vermögensschutz mittelbar dem Kulturgüterschutz dienen, indem etwa der Eigentumserwerb an gestohlenen Kulturgütern unterbunden wird (Einzelheiten Beitrag L 3.7, Kap. 2.4 und 2.5).

1.2 Kulturgüterschutz in bewaffneten Konflikten

Der Krieg ist der Vater des Kulturgüterschutzes. Mit der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954 ist der allgemeine kriegsvölkerrechtliche Eigentumsschutz durch die Haager Landkriegsordnung spezifiziert worden. Von Interesse für den Kunsthandel ist insbesondere die Verpflichtung der Vertragsparteien, die **Ausfuhr von Kulturgut aus dem Konfliktgebiet zu verhindern** und gleichwohl ausgeführtes Kulturgut nach Beendigung der Feindseligkeiten zurückzugeben (Ziff. I. 1. und 3. Satz 1 des Ersten Protokolls zu der Konvention).¹

Völkerrechtliche Abkommen binden grundsätzlich nur die beteiligten Staaten, ohne Rechte und Pflichten privater Personen zu begründen.² So verpflichtet Art. 28 der Konvention die Unterzeichnerstaaten zunächst nur dazu, **Zuwoiderhandlungen gegen die Konvention** unter Strafe zu stellen. Dies ist in Deutschland u. a. mit § 10 Abs. 1 VStGB geschehen. Mit § 2 Abs. 1 Satz 1 des Ausführungsg vom 18. Mai 2007 (BGBl. I S. 757) ist nunmehr jede Verbringung von Kulturgut entgegen Abschnitt I Nr. 2 des Protokolls aus einem besetzten Gebiet eines Vertragsstaats während eines bewaffneten Konflikts in das Bundesgebiet verboten worden. Wo ein solches **Verbotsgesetz** eingreift, sind die gegen es verstoßenden Rechtsgeschäfte nichtig (§ 134 BGB). Das entzieht der völkerrechtswidrigen Einfuhr von Kulturgütern – über § 935 Abs. 1 BGB hinaus – die vertragliche Grundlage. Verbotswidrig in das Bundesgebiet verbrachtes Kulturgut unterliegt der Beschlagnahme durch den Zoll (§ 2 Abs. 5 Satz 1 Ausführungsg). Gutgläubige private Besitzer sind zur Rückgabe allerdings nur gegen eine angemessene Entschädigung des ersuchenden Staats verpflichtet (§ 1 Abs. 4 Ausführungsg).



L3 Bildende Kunst

Parallel dazu wird versucht, kriegsbedingten Plünderungen durch Ad-hoc-Vorschriften einen Riegel vorzuschieben. Mit Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates vom 7. Juli 2003 hat die EU untersagt, irakische Kulturgüter in das Gemeinschaftsgebiet zu importieren, aus ihm zu exportieren oder, sofern sie der illegalen Verbringung aus Irak verdächtig sind, mit ihnen zu handeln. Die Verordnung gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat der EU, auch wenn Art. 15 der Verordnung von den Mitgliedstaaten weitergehende Umsetzungsmaßnahmen verlangt. Der **Handel mit irakischen Kulturgütern** kann damit gemäß § 134 BGB nicht wirksam vertraglich abgesichert werden.

1.3 Internationale Übereinkommen

Durch das **Unesco-Übereinkommen** vom 14. November 1970 wird der **grenzüberschreitende Handel mit Kulturgütern** i. S. v. Art. 1 des Übereinkommens reglementiert, die individuell identifizierbar von einem anderen Vertragsstaat in ein Verzeichnis des bedeutenden öffentlichen und privaten Kulturgutes aufgenommen worden sind. Nach dessen Art. 3 **gelten die Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut als unzulässig**, wenn sie im Widerspruch zu den Bestimmungen stehen, die von den Vertragsstaaten auf Grund dieses Übereinkommens angenommen worden sind. Hierzu haben die Vertragsparteien namentlich die Ausfuhr von Kulturgut aus ihrem Hoheitsgebiet zu verbieten, **sofern die Genehmigung zur Ausfuhr nicht amtlich bescheinigt wird** (Art. 6 des Übereinkommens). Wird es ohne eine solche Bescheinigung ausgeführt, hat der Einfuhrstaat im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Museen und ähnliche Einrichtungen in ihrem Hoheitsgebiet am Erwerb von Kulturgut zu hindern (Art. 7 a Satz 1 des Übereinkommens). Zudem hat er die Einfuhr von Kulturgut zu verbieten, das aus einem Museum oder einem religiösen oder weltlichen öffentlichen Baudenkmal oder einer ähnlichen Einrichtung in einem anderen Vertragsstaat gestohlen worden ist (Art. 7 b Abs. 1 des Übereinkommens). Mit mehr als 100 Vertragsstaaten ist das Unesco-Übereinkommen die bedeutendste Regelung des internationalen Kulturgüterschutzes.

Deutschland hat dem Übereinkommen mit Gesetz vom 20. April 2007 zugestimmt. Mit AusführungsG vom 18. Mai 2007 (KultGüRückG, BGBl. I S. 757) hat es den sich aus dem Übereinkommen ergebenden Gesetzgebungsauftrag erfüllt. Eckpunkte des Gesetzes sind:

- Die Schaffung von öffentlich-rechtlichen **Rückgabeansprüchen** zwischen Vertragsstaaten des Unesco-Übereinkommens für illegal ausgeführtes Kulturgut, das vom Herkunftsstaat individuell identifizierbar als besonders bedeutsames Kulturgut klassifiziert und in entsprechende öffentliche Verzeichnisse aufgenommen wurde (§ 6 Abs. 2, 4 und 5 KultRückG).
- Gemäß Art. 1, 3 Unesco-Übereinkommens findet keine Überprüfung der Klassifizierung als besonders bedeutsames Kulturgut durch den Herkunftsstaat in der BR Deutschland statt.



L3 Bildende Kunst

- Der **Rückgabeanspruch** des Vertragsstaats ist unmittelbar **gegen** diejenige **Privatperson** zu richten, die die tatsächliche Sachherrschaft über das Kulturgut ausübt (§ 7 Abs. 2 KultGüRückG); hierzu steht ihm die Klage zu den deutschen Verwaltungsgerichten offen (§ 13 Abs. 1 KultGüRückG).
- Für die Rückgabe hat der Vertragsstaat lediglich dann eine **angemessene Entschädigung** zu leisten, wenn der Rückgabeschuldner bei Erwerb des Kulturguts in gutem Glauben war; außerdem wird der Schuldner nicht in voller Höhe und regelmäßig nicht für sämtliche Schäden entschädigt, die er durch die Rückgabe erleidet (§ 10 Abs. 1 bis 3 KultGüRückG).
- Die Normierung eines **Genehmigungsvorbehalts bei der Einfuhr** von national bedeutsamen Kulturgut anderer Vertragsstaaten mit Strafbewehrung bei Zuwiderhandlung (§§ 14, 15, § 20 Abs. 1 Nr. 3 KultGüRückG).
- Gesetzliche **Aufzeichnungspflichten des Kunst- und Antikenhandels** einschließlich des Versteigerergewerbes für bedeutsames Kulturgut, deren Verletzung mit Bußgeld geahndet werden kann (§ 18 KultGüRückG).

Tipp

Ausgangspunkt für die **Haftung des Kunsthandels** sind die durch das KultGüRückG vorausgesetzten Verzeichnisse. Nur wenn das Kulturgut individuell identifizierbar von einem anderen Vertragsstaat in ein **Verzeichnis des bedeutenden öffentlichen und privaten Kulturguts** aufgenommen worden ist, das im Bundesgebiet ohne zumutbare Hindernisse öffentlich zugänglich ist, kann es von diesem zurückgefordert werden (§ 6 Abs. 2 Sätze 2 und 3 KultGüRückG). Nur wenn das Kulturgut darüber hinaus im **Verzeichnis wertvollen Kulturgutes der Vertragsstaaten** geführt wird, das vom Bund erstellt, gepflegt und mit jeder Aktualisierung im Bundesanzeiger bekannt gemacht wird, ist seine Verbringung in das Bundesgebiet strafbar (§ 14 Abs. 1 und 2, § 20 Abs. 1 Nr. 3 KultGüRückG).

Der Kunsthandel ist daher im eigenen Interesse gehalten, ausländisches Kulturgut vor Import mit diesen Verzeichnissen abzugleichen.

Der wesentliche Unterschied zwischen dem Verzeichnis des bedeutenden Kulturgutes und dem Verzeichnis des wertvollen Kulturgutes liegt in ihrer Publizität. Die durch Fortschreibung im Bundesanzeiger **gesteigerte Publizität des Verzeichnisses wertvollen Kulturguts**, das auch etwaige Ausfuhrverbote des Herkunftsstaats enthalten muss, dient letztlich der Beschränkung der **Strafbarkeit**. Denn nach deutschem Verfassungsrecht darf eine Person nur für eine Tat bestraft werden, deren Strafbarkeit zuvor eindeutig gesetzlich bestimmt worden ist (Art. 103 Abs. 2 GG). Zivilrechtlich hat die **ungenehmigte Einfuhr** von Gegenständen, die im Verzeichnis wertvollen Kulturguts geführt werden, zur Folge, dass die der Einfuhr dienenden Rechtsgeschäfte bis zur Genehmigung schwebend unwirksam sind und mit ihrer Versagung endgültig unwirksam werden (§ 134 BGB).³ Das hindert den Kunsthändler an der wirksamen Weiterveräußerung des Kulturguts, was wiederum zu seiner **Haftung wegen Rechtsmangels** gegenüber



L3 Bildende Kunst

dem Käufer führt (Einzelheiten siehe Beitrag L 3.7, Kap. 2.4). Wird das Kulturgut hingegen erst veräußert, nachdem es verbotswidrig eingeführt wurde, kann es vom Käufer gutgläubig erworben werden (Einzelheiten siehe Beitrag L 3.7, Kap. 2.5), weil sich das gesetzliche Verbot auf die Importgeschäfte beschränkt.⁴

Von erheblicher praktischer Bedeutung sind ferner die den Betreiber eines Kunst- oder Antikenhandels oder eines Versteigerungsunternehmens treffenden Pflichten zur Beschreibung von Kulturgut, zur Angabe seines Ursprungs und zur Aufzeichnung von Name und Anschrift des Veräußerers, des Erwerbers und des Auftraggebers sowie des Ankaufs- und Verkaufspreises (§ 18 Abs. 1 KultGüRückG). Diese **Aufzeichnungs- und die ihr korrespondierenden zehnjährigen Aufbewahrungspflichten**, deren **Verletzung mit Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet** werden kann (§ 21 KultGüRückG), beziehen sich auf Kulturgut, das in § 18 Abs. 2 KultGüRückG näher umschrieben wird. Als Kulturgut gilt danach ein Gegenstand im Wert von mindestens 1.000 €, wenn er, insoweit je nach Art des Gegenstands unterschiedlich, ein bestimmtes Alter und/oder einen bestimmten Wert erreicht. Die maßgeblichen Alters- und Wertgrenzen lassen den Anhängen der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates vom 9. Dezember 1992 über die Ausfuhr von Kulturgütern in der jeweils geltenden Fassung entnehmen.

Obwohl Deutschland dem Unesco-Übereinkommen erst seit kurzem beigetreten ist, hat der *BGH*⁵ schon im Jahre 1972 in sinngemäßer Anwendung der Konventionsgrundsätze entschieden, dass die Ausfuhr von Kulturgut entgegen eines Verbots des Herkunftsstaats keinen bürgerlich-rechtlichen Schutz verdient. Mangels inländischen Verbotsgesetzes (§ 134 BGB) musste damals freilich auf § 138 Abs. 1 BGB zurückgegriffen werden, wonach die dem **Handel mit solchem Kulturgut** dienenden Rechtsgeschäfte **sittenwidrig und damit nichtig** sind, weil sie eine der Hauptursachen für die kulturelle Verarmung der Ursprungsländer bilden. Im Ergebnis hindern somit auch **ausländische Exportverbote** den legalen Handel mit der betroffenen Kunst im Inland, soweit sie in Abkommen wie dem Unesco-Übereinkommen völkerrechtlich fundiert sind.

Tipp

Praktische Relevanz hat dies für sog. **Altfälle**, da die Rückgabepflicht gegenüber den Vertragsstaaten auf Kulturgut beschränkt ist, das nach dem 26. April 2007 aus dem Hoheitsgebiet des Vertragsstaats in das Bundesgebiet verbracht worden ist (§ 6 Abs. 2 Satz 1 KultGüRückG).

Mit Vorlage des KultGüRückG hat die Bundesregierung mitgeteilt, das **UNIDROIT-Übereinkommen** vom 24. Juni 1995 über die Rückführung gestohlener oder rechtswidrig ausgeführter Kulturgüter nicht ratifizieren zu wollen.⁶ Dessen unbeschadet kann das Abkommen für den internationalen Kunsthandel bedeutsam werden, weil ihm wichtige Ausfuhrnationen wie z. B. Italien beigetreten sind (Liste der Vertragsstaaten: www.unidroit.org/english/implement/i-95.pdf). Die Besonderheit des Unidroit-Übereinkommens besteht darin, dass es, einmal in Kraft gesetzt, in seinem Anwendungsbereich unmittelbar das nationale



L3 Bildende Kunst

Privatrecht verdrängt. Auch in der Sache ist das Übereinkommen **ausgesprochen restitutionsfreundlich**: Gestohlenen Kulturgut muss danach ohne weiteres zurückgegeben werden, selbst wenn der Kunsthändler zuvor gutgläubig das Eigentum an ihm erworben hat; sein guter Glaube führt lediglich dazu, dass er für den Eigentumsverlust „angemessen“ zu entschädigen ist (Art. 3 Abs. 1, Art. 4 Abs. 1 des Übereinkommens). Hierbei werden „stolen cultural objects“ solche gleichgestellt, die illegal ausgegraben worden sind (Art. 3 Abs. 2 des Übereinkommens). Lange Verjährungsfristen von relativ drei Jahren ab Kenntnis von Belegenheitsort und Person des Besitzers und absolut 50 Jahren seit Diebstahl runden den Konventionsschutz ab (Art. 3 Abs. 3 und 4 des Übereinkommens).

1.4 EU-Recht

Das Recht der EU zeigt sich dem Anliegen eines wirksamen Kulturgüterschutzes offen, da es **trotz Freiheit des Warenverkehrs Ein- und Ausfuhrverbote** und -beschränkungen **erlaubt**, die zum Schutze des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert gerechtfertigt sind (Art. 30 Satz 1 EGV).

Einen **aktiven Beitrag zum** supranationalen, innergemeinschaftlichen **Kulturgüterschutz** liefert die Richtlinie 93/7/EWG des Rates vom 15. März 1993 über die **Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates** verbrachten Kulturgütern. Die Richtlinie ist ebenfalls mit dem KultGüRückG in deutsches Recht umgesetzt worden. Auch inhaltlich entspricht die Regelung weitgehend der Transformation des Unesco-Übereinkommens, der die bereits 1998 erfolgte Umsetzung der europäischen Regelungen Pate gestanden hat.⁷ So unterscheidet sich das erfasste Kulturgut nur um Nuancen: Europaweit sind es im wesentlichen Gegenstände, die durch Rechtsnorm oder -akt des Mitgliedsstaates als nationales Kulturgut von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert öffentlich eingestuft worden sind und die entweder unter eine im Anhang zur Kulturschutzrichtlinie genannten Kategorien fallen, die wiederum nach Alters- und Wertgrenzen differieren, oder Teil einer öffentlichen Sammlung ist (§ 6 Abs. 1 KultGüRückG). Entsprechend dem historischen Primat des Europarechts greift der Schutz des KultGüRückG hier allerdings früher, nämlich bereits für Kulturgut, das nach dem 31. Dezember 1992 von einem Mitgliedsstaat in einen anderen verbracht worden ist.

Während die Richtlinie dem innergemeinschaftlichen Kulturschutz dient, setzt die Verordnung 3911/92 des Rates vom 9. Dezember 1992 an den EU-Außengrenzen an. Als Verordnung gilt sie unmittelbar in den Mitgliedsstaaten der EU, ohne das ihrer nationalstaatlichen Umsetzung bedarf. Nach der Zentralnorm Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung darf die **Ausfuhr von Kulturgütern aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft** nur erfolgen, wenn eine **Ausfuhrgenehmigung** vorliegt (Einzelheiten siehe Kap. 1.2). Der ungenehmigte Export verfällt in Deutschland § 134 BGB, so dass die ihm dienenden Rechtsgeschäfte nichtig sind (Einzelheiten siehe Kap. 1.2).



L3 Bildende Kunst

Tipp

Wird die Ausfuhrgenehmigung jedoch erteilt, was im Zweifel der zuständigen Behörde des Mitgliedsstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich das betreffende Kulturgut am 1. Januar 1993 rechtmäßig und endgültig befunden hat, obliegt, gilt sie gemäß Art. 2 Abs. 3 der Verordnung im gesamten EU-Gebiet. Dadurch erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit den nationalen Ausfuhrregelungen der übrigen Mitgliedsstaaten.

1.5 Nationales Recht

Das Gesetz zum **Schutz deutschen Kulturguts gegen Abwanderung** (BGBl. I 1999, 1754) bildet, wie sein Name schon sagt, das Pendant zum Schutz ausländischen Kulturguts durch das Unesco-Übereinkommen und Kulturgüterrückgabe-richtlinie. Es normiert **Ausfuhrverbote** (§ 1 Abs. 4, § 4 Abs. 1 KultGüSchG) für Kunstwerke und anderes Kulturgut insbesondere in privatem Eigentum, das in eines der von den Bundesländern zu führenden Verzeichnisse **für national wertvolles Kulturgut** eingetragen ist oder werden soll (§ 1 Abs. 1 Satz 1, §§ 2, 3, 18 KultGüSchG).⁸ Einmal in das Verzeichnis eingetragen, ist der legale Export des Kulturguts nur noch mit Genehmigung des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien zulässig, der sich vor seiner Entscheidung über die Genehmigung sachverständig beraten lassen muss (§ 5 KultGüSchG). Die im Interesse des Kunsthandels erforderliche Publizität der Verzeichnisse wird durch Bekanntmachung jeder Eintragung im Bundesanzeiger erreicht; zudem führt der Beauftragte der Bundesregierung ein aus den Verzeichnissen der Bundesländer gebildetes Gesamtverzeichnis (§ 6 KultGüSchG).

Die **ungenehmigte Veräußerung** verzeichneten Kulturguts **ins Ausland** ist gemäß § 134 BGB **nichtig**. Die Versagung der Exportgenehmigung löst jedoch eine Billigkeitsentschädigung aus, wenn der Eigentümer infolge einer wirtschaftlichen Notlage zum Verkauf gezwungen ist (§ 8 KultGüSchG). Wer Kulturgut illegal außer Landes verbringt oder zu verbringen versucht, wird darüber hinaus mit **Freiheitsstrafe** bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (§ 16 Abs. 1 und 2 KultGüSchG). Das betreffende Kulturgut kann ferner gerichtlich zugunsten des Bundeslandes eingezogen werden, in dessen Verzeichnis es eingetragen war oder werden sollte (§ 16 Abs. 3 KultGüSchG).

Kommt es dennoch zur unrechtmäßigen Ausfuhr in das Hoheitsgebiet eines anderen EU-Staats oder Vertragsstaats des Unesco-Übereinkommens, können Ansprüche auf Rückgabe geschützten deutschen Kulturguts (§ 1 Abs. 3 KultGüRückG) naturgemäß nur in den Einfuhrstaaten geltend gemacht werden. Dies erfolgt innerhalb der EU nach Maßgabe der geltenden Vorschriften des Mitgliedsstaats und außerhalb des Gemeinschaftsgebiets auf diplomatischem Weg (§§ 3, 4 KultGüRückG). **Bürgerlich-rechtliche Ansprüche auf das Kulturgut** z. B. aus Eigentum können **auch vom Kunsthandel** geltend gemacht werden, da sie von den Rückgabeansprüchen der öffentlichen Hand nicht berührt werden (§ 5 Abs. 2 KultGüRückG).



L3 Bildende Kunst

Zusätzliche Handelsbeschränkungen ergeben sich aus den **DenkmalschutzG der Länder**. In allen Bundesländern ist es verboten, ein Denkmal ohne Genehmigung von seinem Standort oder Aufenthaltsort zu entfernen (z. B. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. BerlDenkmalschutzG). Zuwiderhandlungen können mit empfindlichen Bußgeld geahndet werden, in Berlin beispielsweise mit **Geldbuße bis zu 500 000 €** (§ 19 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 BerlDenkmalschutzG). Die v. a. für Bodendenkmäler relevanten Entfernungsverbote erfassen natürlich auch die Verbringung aus dem Bundesgebiet, so dass sie eine den Ausfuhrverboten des KultGüSchG vergleichbare Wirkung haben.⁹

2. Internationaler Kunsthandel

2.1 Internationales Privatrecht

Das Verfahren vor deutschen Zivilgerichten richtet sich grundsätzlich nach den inländischen Prozessordnungen, wie sich das Verfahren vor ausländischen Gerichten normalerweise nach dem dortigen Prozessrecht bestimmt (Internationales Zivilprozessrecht – sog. *lex fori*). Das deutsche oder ausländische Gericht kann aber gehalten sein, den Fall nach ausländischem Sachrecht (materiellem Recht) zu entscheiden. Ob und gegebenenfalls welche Rechtsordnung zur Entscheidung des Falls heranzuziehen ist, bestimmt sich wiederum nach den jeweiligen nationalen Rechten, die insoweit aber mehr oder weniger ähnliche Regelungen aufweisen (Internationales Privatrecht - IPR).

Von besonderer Wichtigkeit für den Kunsthandel sind zunächst die mit **Besitz und Eigentum** zusammenhängenden Fragen, also z. B. nach den Voraussetzungen eines gutgläubigen Erwerbs des Eigentums oder des Eigentumserwerbs durch Ersitzung. Nach deutschem IPR sind diese Fragen **nach dem Recht des Staates zu klären, in dem sich die Sache befindet** (Art. 43 Abs. 1 EGBGB). Auch andere Rechtsordnungen erkennen die Maßgeblichkeit der *lex rei sitae an* (*Situs-Regel*).

Nach Art. 43 Abs. 1 EGBGB kommt es zu einem **Wechsel des anwendbaren materiellen Rechts**, wenn das Kulturgut von einem Staat in einen anderen verbracht wird. Die nach dem Sachenrecht des Herkunftsstaats erworbenen Rechte bleiben bestehen, soweit sie nicht im Widerspruch zur Rechtsordnung des neuen Belegenheitsstaats stehen (Art. 43 Abs. 2 EGBGB) oder gegen den deutschen *ordre public* (Art. 6 EGBGB) verstoßen. Internationale Bestrebungen, im Interesse des Kulturgüterschutzes Sonderanknüpfungen durchzusetzen, wie z. B. die *lex originis* des Kulturguts (vgl. § 46 EGBGB), sind in der Rechtsprechung bislang ohne Resonanz geblieben.¹⁰

Fehler! Es ist nicht möglich, durch die Bearbeitung von Feldfunktionen Objekte zu erstellen. Fall: Werden in Deutschland **gestohlene Dürerportraits** nach Italien ausgeführt, dort von einem Dritten **gutgläubig erworben** und dann



L3 Bildende Kunst

zum Weiterverkauf wieder nach Deutschland eingeführt, muss eine Herausgabeklage des Diebstahlsopfers scheitern. Denn nach italienischem Recht, das gemäß § 43 Abs. 1 EGBGB auf die Veräußerung in Italien anwendbar ist, kann auch an gestohlenen Sachen gutgläubig Eigentum erworben werden (Art. 1153 Codice civile). Dieses Eigentum behält der Dritte auch nach Einfuhr in den deutschen Rechtskreis (Art. 43 Abs. 1 EGBGB), weil die Ausübung der Eigentümerrechte nicht in Widerspruch zur deutschen Rechtsordnung steht (Art. 43 Abs. 2 EGBGB) und der gutgläubige Erwerb gestohlener Sachen, da er nach § 935 Abs. 2 BGB nicht kategorisch ausgeschlossen ist, auch nicht gegen den deutschen *ordre public* (Art. 6 EGBGB) verstößt. Anders wäre der Fall nach der *lex originis* zu beurteilen, weil das deutsche Recht den gutgläubigen Erwerb gestohlener Sachen, von den Fällen des § 935 Abs. 2 BGB abgesehen, nicht zulässt (§ 935 Abs. 1 BGB).

Sind die Voraussetzungen für einen Eigentumserwerb im Herkunftsstaat nicht vollständig erfüllt worden, bestimmt sich nach der jetzigen *lex rei sitae*, ob die unter der Geltung des alten Belegenheitsstatuts verwirklichten Erwerbsvoraussetzungen fortwirken. Das wird von Art. 43 Abs. 3 EGBGB für die deutsche *lex rei sitae* bejaht.



Fall: Hat jemand ein gestohlenen **Kunstwerk** zunächst sieben Jahre im Ausland **gutgläubig in Eigenbesitz**, bevor er nach Deutschland verbringt, bedarf es nur noch weiterer drei Jahre gutgläubigen Eigenbesitzes im Inland, bevor er das Eigentum an ihm erwirbt (§ 937 Abs. 1 BGB).

Aus dem der Situs-Regel immanenten Wechsel des Belegenheitsstatuts folgt, dass **ausländische Erwerbshindernisse** außerhalb ihres nationalen Geltungsbereichs nicht durchgesetzt werden. Ob in anderen Staaten Kulturgüter unveräußerlich sind, nicht ersessen werden können oder nicht ausgeführt werden dürfen, wird mithin unter der aktuellen *lex rei sitae* bedeutungslos. Relevant werden derartige Erwerbsrestriktionen erst wieder, wenn sie aufgrund völkerrechtlicher oder supranationaler Verpflichtungen in das innerstaatliche Recht transformiert worden sind (Einzelheiten siehe Kap. 4.).¹¹

Vom Eigentumserwerb muss strikt der ihm zugrunde liegende Kaufvertrag unterschieden werden. Hier können die Parteien das anwendbare Recht bei Fällen mit Auslandsbezug frei wählen, sofern Belange des Verbraucherschutzes nicht entgegenstehen (Art. 27 Abs. 1, 29 EGBGB). Die wirksame **Wahl eines nationalen Kaufrechts** erfordert den vertraglichen Ausschluss des Wiener UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Art. 5 des Übereinkommens), sofern die persönlichen und sachlichen Anwendungsvoraussetzungen des Abkommens erfüllt sind (Art. 1 und 2 des Übereinkommens). Deutschland ist dem Übereinkommen wie die meisten Industriestaaten beigetreten, das allerdings bei Versteigerungen keine Anwendung findet.

Tip: Für den inländischen Kunsthandel dürfte sich in aller Regel die Wahl deutschen Kaufrechts unter ausdrücklichem Ausschluss des Wiener UN-Übereinkommens empfehlen.



2.2 Ausländische Rechte

Unter der Geltung der Situs-Regel ist es für den Kunsthandel wichtig, zumindest in groben Zügen über den Inhalt des hiernach maßgeblichen ausländischen Sachenrechts informiert zu sein.

Im **kontinental-europäischen Rechtskreis** ist der gutgläubige Erwerb abhanden gekommener Kunstwerke vom Nichtberechtigten überwiegend nur eingeschränkt, durch Ersitzung hingegen zumeist uneingeschränkt möglich. Soweit Kulturgut nicht durch nationales Kulturschutzrecht zur *res extra commercium* erklärt worden ist, was allerdings auch nur innerstaatlich Verbindlichkeit beanspruchen kann (Art. 43 Abs. 2 EGBGB, § 137 Satz 1 BGB), lässt lediglich das **italienische Recht** einen rechtsgeschäftlichen Erwerb vom Nichtberechtigten zu (Art. 1153 Codice Civile). In **Frankreich, Spanien und der Schweiz** scheidet zwar der Eigentumserwerb, doch kann der Käufer bei Vorliegen eines Gutglaubenstatbestands gegenüber dem bestohlenen Eigentümer die Herausgabe des Kunstwerks bis zur Erstattung des Kaufpreises verweigern (Art. 2280 Code Civil, Art. 464 Código Civil, Art. 934 Abs. 2 ZGB).

In der Schweiz existieren für bestimmte Kulturgüter zudem qualifizierte Ersitzungs- und Verjährungsfristen von 30 Jahren (Art. 728 Abs. 1ter, Art. 934 Abs. 1bis ZGB). Im Übrigen bildet die **Ersitzung** in den romanischen Staaten den **wichtigsten Erwerbstatbestand** nach gescheiterter rechtsgeschäftlicher Übereignung. Insoweit hat sich Deutschland gegen das rezipierte römisch-romanische Modell entschieden, indem es mit Inkrafttreten des BGB den sofortigen gutgläubigen Erwerb vom Nichtberechtigten zugelassen hat (§§ 932 ff. BGB).

Der **angelsächsische Rechtskreis** orientiert sich wieder näher am rezipierten römischen Recht, wonach niemand mehr Rechte an einer Sache übertragen kann, als er selbst an ihr hat (*nemo plus iuris ad alium transferre potest quam ipse habet*). Das Diebstahlsoffer kann seine Ansprüche aus dem Eigentum jedoch verwirken, wenn er sich nicht hinreichend um seine Wiedererlangung bemüht.¹²

Viele **Staaten mit kolonialer Vergangenheit** erklären, offenbar aus Schaden klug geworden, sämtliches Kulturgut von nationalem Wert mit Ausgrabung oder ungenehmigten Export zu Staatseigentum. Auch solche Regelungen sind gemäß § 43 Abs. 1 EGBGB beachtlich, da sie nicht gegen den deutschen *ordre public* verstoßen (vgl. die entsprechenden inländischen Regelungen in den landesrechtlichen Schatzregalien und § 16 Abs. 3 KultGüSchG, Einzelheiten Kap. 1.4 und Beitrag L 3.7, Kap. 2.1).



3. Rechtsschutz und Verfahrensfragen

3.1 Ermittlungsverfahren

Im Strafverfahren gelten Legalitätsprinzip und Inquisitionsmaxime. **Staatsanwaltschaft** und Polizei sind **zur** Strafverfolgung und **Aufklärung des Sachverhalts verpflichtet**, sobald sie durch Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat erfahren (§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 StPO). Zu diesem Zweck sind der Staatsanwaltschaft, in geringerem Umfang auch der Polizei, umfangreiche Ermittlungsbefugnisse eingeräumt. Bei Gefahr im Verzug kann sie etwa Beschlagnahmen, Durchsuchungen und Telefonüberwachungen anordnen (näher §§ 94 ff. StPO). Die **Ermittlungsergebnisse** kann sich ein Kunsthändler, der Opfer einer Straftat geworden ist, **für einen zivilrechtlichen Schadenersatzprozess zunutze machen**. Als Verletztem stehen ihm umfangreiche Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte zu (§§ 171, 406d, 406e StPO).

Tipp

Noch **schneller kann das Opfer einer Straftat** über § 111k StPO **schadlos gestellt werden**. Nach dieser Vorschrift soll eine bewegliche Sache, die im Zuge des Strafverfahrens beschlagnahmt oder sonst sichergestellt worden ist, dem Verletzten herausgegeben werden, wenn die Sache ihm durch die Straftat entzogen wurde, Ansprüche Dritter nicht entgegenstehen und sie für Zwecke des Strafverfahrens nicht mehr benötigt wird. Dies umso mehr, als nicht nur Beweismittel, sondern auch alles das, was der Täter durch die Tat erlangt hat, gemäß § 111b Abs. 5 StPO, § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB sichergestellt werden kann.

Falls das Kunstwerk bereits aus dem Bundesgebiet verbracht wurde, kann ein Ersuchen um **Rechtshilfe in Strafsachen** zu seiner Sicherstellung führen. Ein Rechtshilfeersuchen hat auch außerhalb bestehender Staatsverträge zumindest dann gewisse Aussicht auf Erfolg, wenn Gegenseitigkeit der Rechtshilfe erwartet oder in Aussicht gestellt werden kann (speziell zur Herausgabe und Beschlagnahme der Tatbeute § 66 Abs. 1 Nr. 1, § 67 Abs. 1 IRG). Auf diesem Weg hat z. B. Deutschland antike Münzen beschlagnahmt und zurückgegeben, die aus einer Raubgrabung aus Griechenland stammten.¹³ Da die Entwicklung der EU zu einem einheitlichen „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ (vgl. Art. III-257 Abs. 3, Art. III-270 EU-VerfV) auch die Strafrechtspflege umfasst, werden sich weitere Möglichkeiten ergeben, inländische Beschlagnahmeanordnungen EU-weit vollziehen zu lassen.

3.2 Zivilprozess mit Beweisfragen

Im Zivilprozess wird der Sachverhalt nicht von Amts wegen ermittelt. Die Parteien haben den Sachverhalt darzulegen und ggf. zu beweisen. Die Erfolgsaussichten im Zivilprozess hängen daher entscheidend davon ab, wer eine entscheidungserhebliche Tatsache im Streitfall beweisen muss.



Beweislast im Zivilprozess

Die Beweislast trägt ...

- ... **der Eigentümer eines Kunstwerks** für sein Eigentum, die Bösgläubigkeit eines potentiellen Erwerbers (§ 932 Abs. 2 BGB), das Abhandenkommen des Kunstwerks (§ 935 Abs. 1 BGB), ferner für den Besitz des Herausgabeschuldners, dessen erwerbsschließende (§ 937 Abs. 2 BGB) oder haftungsverschärfende Bösgläubigkeit (§ 990 Abs. 1 BGB), Besitzverschaffung durch verbotene Eigenmacht oder eine Straftat (§ 992 BGB) sowie für die ihm als Eigentümer durch die Besitzentziehung entstandenen Schäden,
- ... **das Opfer eines Eigentums- oder Vermögensdelikts** für eine Eigentumsverletzung oder Vermögensschädigung durch eine Straftat des Beklagten (§ 823 Abs. 2 BGB),
- ... **der Erwerber eines Kunstwerks** für die Berechtigung des Veräußerers zur Eigentumsübertragung, hilfsweise die Übergabe des Kunstwerks durch den nichtberechtigten Veräußerer (§ 932 Abs. 1 BGB), für den Erwerb des Kunstwerks in öffentlicher Versteigerung (§ 935 Abs. 2 BGB) und zehnjährigen Eigenbesitz an dem Kunstwerks (§ 937 Abs. 1 BGB),
- ... **der Verkäufer eines Kunstwerks** für die Freiheit von Sach- und Rechtsmängeln *vor* Lieferung, also die Echtheit des verkauften Kunstwerks und das Eigentumsrecht an ihm (§§ 434, 435 BGB, arg. e § 363 BGB; Ausn.: § 476 Abs. 1 BGB), für seine unverschuldete Unkenntnis von einem Mangel (§ 311a Abs. 2 Satz 2 BGB), ebenso für die seiner Mitarbeiter und Hilfspersonen, die Kenntnis und grob fahrlässige Kenntnis des Käufers von einem Mangel (§ 442 BGB) sowie einen vertraglichen Ausschluss der Gewährleistung,
- ... **der Käufer eines Kunstwerks** für einen Sach- und Rechtsmangel *nach* Lieferung (§§ 434, 435 BGB, arg. e § 363 BGB; Ausn.: § 476 Abs. 1 BGB), für ein Verbrauchergeschäft (§ 474 Abs. 1 Satz 1, § 13 BGB), eine Beschaffenheitsgarantie (§ 443 Abs. 1 BGB), das arglistige Verschweigen des Mangels durch den Verkäufer (§ 444 BGB) und die Höhe eines ihm durch die Mangelhaftigkeit der Kaufsache entstandenen Schadens,
- ... **der Künstler** für die Verletzung seiner Urheber- oder Persönlichkeitsrechte.

Der beweisbelasteten Partei wird die **Beweisführung** verschiedentlich **durch gesetzliche Vermutungen** (spezielle Beweislastregeln) **erleichtert**. Den **Eigentumsnachweis** erleichtern gleich drei Vermutungen, die jeweils an den wesentlich einfacher zu beweisenden Besitz anknüpfen. Diese Eigentumsvermutungen



L3 Bildende Kunst

sind gerade im Kunsthandel mit seinen oft unklaren oder fragwürdigen Eigentumsverhältnissen von kaum zu unterschätzender Bedeutung:

1. Nach § 1006 Abs. 1 Satz 1 BGB wird zugunsten des unmittelbaren (Eigen-) Besitzers eines Kunstwerks vermutet, dass er das Eigentum zugleich mit dem Besitz erworben hat.
2. Zugunsten des früheren (Eigen-) Besitzers des Kunstwerks und seines Rechtsnachfolgers wird vermutet, dass er während der Dauer seines Besitzes Eigentümer gewesen ist (§ 1006 Abs. 2 BGB).
3. Schließlich gelten diese Eigentumsvermutungen gemäß § 1006 Abs. 3 BGB auch für den mittelbaren (Eigen-) Besitzer.

Dabei geht die Vermutung zu 1. denen zu 2. und 3. vor. Dem früheren (Eigen-) Besitzer nutzt die Vermutung zu 2. daher nur etwas, wenn ihm das Kunstwerk abhanden gekommen ist (§ 1006 Abs. 1 Satz 2 BGB) oder er beweisen kann, dass der jetzige Besitzer des Kunstwerks nicht Eigentümer ist (§ 292 Satz 1 ZPO). Und dem mittelbaren (Eigen-) Besitzer hilft die Vermutung zu 3. nur dann etwas, wenn der unmittelbare Besitzer den Besitz für ihn ausübt (Fremdbesitz).

Tipp

Der unmittelbare (Eigen-) Besitzer kann sich daher im Eigentumsprozess darauf beschränken, seine tatsächliche Sachherrschaft über das Kunstwerk darzulegen und erforderlichenfalls zu beweisen. Als Anfängerfehler kann es sich erweisen, zusätzlich Tatsachen zum Eigentumserwerb vorzutragen. Will die Partei das Eigentum nämlich vor oder nach Besitzergreifung erworben haben, hat sie die Eigentumsvermutung aus § 1006 Abs. 1 Satz 1 BGB selbst widerlegt, da danach ja vermutet wird, dass sie das Eigentum zugleich mit dem Besitz erworben hat. Sie hätte sich in diesem Fall selbst den Ast abgesägt, auf den sie sich hätte ruhig setzen können (*Kurt Schellhammer*).

Bei Eigentumserwerb durch Ersitzung kann zusätzlich die Vermutung des Eigenbesitzes aus § 938 BGB relevant werden.

Im Strafverfahren und Verwaltungsgerichtsprozess gibt es keine (subjektive) Beweislast der Parteien, da die entscheidungserheblichen Tatsachen von Amts wegen zu ermitteln sind. Trotzdem muss es Regelungen für den Fall geben, dass eine solche Tatsache nicht erweislich ist (sog. Feststellungslast, auch objektive Beweislast genannt). Im Strafprozess profitiert hiervon – *in dubio pro reo* – der Angeklagte (Beschuldigte). Für den verwaltungsgerichtlichen Rückgabeprozess bestimmt § 10 Abs. 1 Satz 1 KultGüRückG, dass der die Rückgabe ersuchende Staat die Bösgläubigkeit des Besitzers beweisen muss, wenn er das Kulturgut von ihm entschädigungslos herausverlangt.



3.3 Einstweiliger Rechtsschutz und Zwangsvollstreckung

Kunst ist ein überaus flüchtiges Gut. Insbesondere bei der Geltendmachung von Eigentumsansprüchen ist vielfach Eile geboten, soll das Recht nicht vor der Macht des Faktischen kapitulieren. Droht etwa die Versteigerung eines gestohlenen Kunstwerks, seine Verbringung ins Ausland oder sonst wie, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (§ 935 ZPO), kann der Eigentümer diese Gefahr mit einer **einstweiligen Verfügung** bannen. Die **Vorteile dieses Eilverfahrens** liegen darin, dass der Antragsteller sein Eigentum nur glaubhaft machen, d. h. als überwiegend wahrscheinlich belegen muss (§§ 936, 920 Abs. 2 ZPO), wozu er sich jedes Beweismittels, auch einer eigenen **eidesstattlichen Versicherung**, bedienen kann (§ 294 Abs. 1 ZPO). Ferner kann der Antragsgegner mit der Vollziehung der einstweiligen Verfügung überrascht werden, weil sie vom Gericht ohne seine Anhörung erlassen werden muss, wenn dies zur Verwirklichung **effektiven Rechtsschutzes** erforderlich erscheint (Art. 19 Abs. 4 GG). Zum Ausgleich erlaubt das Eilverfahren nur einstweilige Regelungen zur Gefahrenabwehr, die das Gericht nach seinem Ermessen trifft (§938 Abs. 1 ZPO). In den Fällen widerstreitender Eigentumsansprüche wird es vorzugsweise die **Sicherstellung und Verwahrung des Kunstwerks** durch den Gerichtsvollzieher anordnen, seltener auch Veräußerungsverbote aussprechen (§ 938 Abs. 2 ZPO, §§ 135, 136 BGB).

Besonders aufwendig ist die Rechtsverfolgung, wenn Ansprüche auf Kunstwerke geltend gemacht werden, die sich im Ausland befinden. Da **Zwangsvollstreckung** eine staatliche **Hoheitsmaßnahme** bedeutet, kann die Vollstreckung eines inländischen Gerichtsurteils im Ausland nur erfolgen, wenn es von dem ausländischen Staat anerkannt und für vollstreckbar erklärt worden ist (vgl. für Deutschland §§ 328, 722, 723 ZPO). Außerhalb der EU gestaltet sich das Verfahren zur Vollstreckbarkeitsklärung ausgesprochen zeitaufwendig und kostenintensiv. Daher wird es sich vielfach empfehlen, die **Klage auch dort zu erheben, wo das Urteil vollstreckt werden soll**. Prinzipiell nicht für vollstreckbar erklärt werden können die wichtigen einstweiligen Verfügungen, sofern sie nicht aus dem EU-Ausland stammen (Art. 32 EUGVVO).

Gerichtliche **Immunität und Vollstreckungsschutz** genießt **ausländisches Kulturgut**, für das die zuständigen Behörden vor Einfuhr in das Bundesgebiet eine „Rechtsverbindliche Rückgabezusage“ abgegeben haben (sog. **freies Geleit**, § 20 Abs. 1 und 2 KultGüSchG). Die dem Interesse des internationalen Ausstellungsbetriebs dienende Zusage bewirkt, dass dem Rückgabeanspruch des Verleihers keine Rechte entgegengehalten werden können, die Dritte an dem Kulturgut geltend machen und dass gerichtliche Klagen auf Herausgabe, Arrestverfügungen, Pfändungen und Beschlagnahmen bis zur Rückgabe an den Verleiher unzulässig sind (§ 20 Abs. 3 und 4 KultGüSchG).



4. Zusammenfassende Empfehlungen



1 Illegaler Kunsthandel: Empfehlungen

- Der Handel mit gestohlener und gefälschter Kunst hat beachtliche Dimensionen erreicht. Die Risiken für den lauterer Kunsthandel liegen vor allem darin, für kriminelle Taten eines anderen wirtschaftlich haftbar gemacht zu werden. Um diese **Risiken einschätzen** zu können, ist es erforderlich, sich eine Vorstellung davon zu verschaffen, **wo die Grenze zur Strafbarkeit im Kunsthandel verläuft** (Beitrag L 3.7, Kap. 2.1-2.3, 3.1). In Zweifelsfällen muss anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen werden. Sind bereits strafprozessuale Ermittlungsmaßnahmen gegen den Kunsthändler eingeleitet worden, ist der unverzügliche Gang zum Rechtsanwalt unerlässlich.
- Beim **gutgläubigen Handel mit gestohlener Kunst** haftet der Kunsthändler sowohl dem Eigentümer als auch dem Käufer des Kunstwerks (Beitrag L 3.7, Kap. 2.4). **Risikoversorge** besteht hier vor allem in einer **sorgfältigen Provenienzforschung**. Hierzu empfiehlt es sich, die **Mitarbeiter** auf einen entsprechenden zu verpflichten. Bestehen nach sorgsamer Provenienzprüfung keine Zweifel an dem vermeintlichen Eigentum des Veräußerers, beschränkt sich die Haftung des Kunsthandels gegenüber dem Eigentümer regelmäßig auf die Herausgabe des Kunstwerks bzw. des Erlöses aus einem Weiterverkauf. Selbst (gutgläubig) Eigentum erwerben kann der Kunsthändler hingegen nur in öffentlicher Versteigerung. Zudem haftet der Händler dem Käufer im Normalfall ohne wenn und aber auf fehlendes Eigentum. Auch wenn der Kunsthandel nicht selbst gutgläubig Eigentum an einem gestohlenen Kunstwerk erworben hat, kann er es aber in öffentlicher Versteigerung rechtswirksam weiter veräußern (Beitrag L 3.7, Kap. 2.5).
- Auch für die **Echtheit des verkauften Kunstwerks** hat der Kunsthandel in der Regel einzustehen (Beitrag L 3.7, Kap. 3.2). Der Kunsthändler kann seine Haftung jedoch vertraglich ausschließen, gegenüber Verbrauchern immerhin beschränken, wenn er die Fälschung bei Wahrung der geschäftsüblichen Sorgfaltsanforderungen nicht hätte erkennen können. Daher gilt im Grundsatz: **Kein Erwerb ohne Authentizitätsprüfung** (Beitrag L 3.7, Kap. 3.3).
- **Gesteigerte Nachforschungspflichten** treffen den Kunsthandel, nachdem Deutschland unlängst dem Unesco-Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und **zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut** beigetreten ist. Ist der importierte Gegenstand in einem Verzeichnis eines anderen Vertragsstaats für bedeutendes Kulturgut enthalten, kann dieser auf Rückgabe klagen. Wird der Gegenstand darüber hinaus in einem Verzeichnis wertvollen Kulturguts der Vertragsstaaten aufgeführt, ist seine ungenehmigte Einfuhr verboten, unwirksam und straf-



L3 Bildende Kunst

bar (Kap. 1.3). Das Abkommen wird von EU-Vorschriften zum Kulturgüter-schutz flankiert (Kap. 1.4). Den Einfuhrverboten komplementär sind die **nationalen Ausfuhrverbote** des KultGüSchG, die an die Verzeichnisse für national wertvolles Kulturgut anknüpfen (Kap. 1.5). Zumindest bei wertvollen Kulturgegenständen erscheint die Einsichtnahme in diese Verzeichnisse unabdingbar.

- Darüber hinaus kann der **internationale Kunsthandel** schwierige Rechtsfragen aufwerfen, weil die Eigentumsverhältnisse an einem eingeführten Kunstwerk, wie sie durch das Recht des Ausfuhrstaats geregelt worden sind, grundsätzlich auch in Deutschland maßgeblich bleiben (Kap. 2.1). Das kann eine **Prüfung des ausländischen Sachenrechts** erfordern (Kap. 2.2).
- Schließlich setzt eine realistische Risikoabschätzung voraus, dass man sich einen **Überblick über die prozessualen Rechtsschutzmöglichkeiten** verschafft (Kap. 3). Dem Kunsthandel mag diese Orientierung als Entscheidungshilfe dienen, ob die Beschreitung des Rechtswegs lohnend erscheint. Die endgültige Entscheidung darüber, ob und ggf. welche Maßnahmen zu ergreifen sind, wird freilich zumeist fachkundiger Beratung vorbehalten bleiben müssen, zumal die Durchsetzung der subjektiven Rechte des Kunsthändlers im Prozess in aller Regel nicht ohne anwaltlichen Beistand erfolgen kann.

Weiterführende Literatur, Links und Nachweise

Neben den Standardkommentaren zum BGB (z. B. Palandt, Bürgerliches Recht, jährliche Neuauflage) und StGB (Tröndle/Fischer, Strafgesetzbuch, mindestens zweijährliche Neuauflage) kann aus dem neueren, leicht zugänglichen Schrifttum exemplarisch empfohlen werden:

Christian Armbrüster: Privatrechtliche Ansprüche auf Rückführung von Kulturgütern ins Ausland, in: NJW 2001, 3581.

Herbert Asam: Rechtsfragen des illegalen Handels mit Kulturgütern – Ein Überblick, in: Festschrift für Erik Jayme, 2004, 1651 = www.blume-asam.de/deutsch/info/asam.htm.

Arnd Koch: Schatzsuche, Archäologie und Strafrecht – Strafrechtliche Aspekte sogenannter Raubgräberei, in: NJW 2006, 557.

Joachim Löffler: Künstlersignatur und Kunstfälschung – Zugleich ein Beitrag zur Funktion des § 107 UrhG, in: NJW 1993, 1421.

Astrid Müller-Katzenburg: Besitz- und Eigentumssituation bei gestohlenen und sonst abhanden gekommenen Kunstwerken, in: NJW 1999, 2551.

Dies.: Erste Erfahrungen des Kunsthandels mit der Schuldrechtsreform, in: NJW 2006, 553.

Rolf Pietzker: Zum Rechtsschutz gegen Kunstfälschungen, in: GRUR 1997, 414.



Kurt Siehr: Kulturgüterschutz, in: Ebling/Schulze (Hrsg.), *Kunstrecht*, 2007, 3. Teil, S. 104 ff.

Johannes Wertenbruch: Gewährleistung beim Kauf von Kunstgegenständen nach neuem Schuldrecht, in: *NJW* 2004, 1977.

Weitere Literaturhinweise und Kulturrechts-Links finden sich auf der Homepage des Instituts für Kunst und Recht - IFKUR e. V. in Heidelberg (www.ifkur.de). In größeren Städten wie Berlin gibt es Gesprächs- und Arbeitskreise wie Kunst und Justiz (www.kunstundjustiz.de) oder Kunst und Recht an den Berliner Universitäten (www.kunstundrecht.eu).

Quellennachweise

- ¹ Weiterführend Jenschke, *Der völkerrechtliche Rückgabeanspruch auf in Kriegszeiten widerrechtlich verbrachte Kulturgüter*, Berlin 2004, mit Besprechung Dirk von Selle, *Osteuropa* 1-2/2006, 471 ff.
- ² BGHZ 69, 269.
- ³ BGH, *NJW* 1995, 318 (320); Palandt/Heinrichs, a. a. O., § 134 Rdnr. 11a.
- ⁴ So zutreffend Armbrüster, a. a. O., 3584 f.
- ⁵ BGHZ 59, 82 (85 f.).
- ⁶ Bundestags-Drucks. 16/1371, S. 13 f.
- ⁷ Bundestags-Drucks. 16/1371, S. 12, 16.
- ⁸ Näher zur Eintragung Pieroth/Kampmann, *NJW* 1990, 1385 (1387 ff.).
- ⁹ Hönes, *BayVBl.* 1989, 38 (42).
- ¹⁰ Armbrüster, a. a. O., 3582; Siehr, a. a. O., Rdnr. 60.
- ¹¹ BGHZ 59, 82 (85 f.); Siehr, a. a. O., Rdnr. 76, 80, mit internationalen Rechtsprechungsnachweisen. A. A. Armbrüster, a. a. O., 3583 f.
- ¹² Müller-Katzenburg, *NJW* 1999, 2251 (2556), mit amerikanischen Rechtsprechungsnachweisen.
- ¹³ OLG Schleswig, *NJW* 1989, 3105.

